

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen	2
2	Parteiengesetz	2
3	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	2
4	Gliederung	3
5	Mitgliedschaft	3
6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
8	Beitragsordnung zu den Beitragszahlungen der Mitglieder	4
9	Gruppen.....	5
10	Servicegesellschaft	5
11	Trennung von Geschäftsführung und Politik	6
12	Finanzen	6
13	Rechenschaftslegung	8
14	Vorstandswahlen.....	8
15	Auswahl der Kandidaten für politische Ämter	9
16	Ordnungsmaßnahmen	10
17	Organe der Bundespartei.....	10
18	Landesverbände und Kreisverbände.....	10
19	Der Bundesparteitag	11
20	Der Bundesvorstand	12
21	Mitgliederentscheid	12
22	Zulassung von Gästen	13
23	Satzungsänderung.....	13
24	Auflösung und Verschmelzung.....	13
25	Parteischiedsgerichte.....	13
26	Schiedsgerichtsordnung.....	13
27	Salvatorische Klausel.....	15
28	Inkrafttreten dieser Satzung	15

1 Definitionen

Nachfolgend werden folgende Begriffe verwendet:

Begriff	Definition
Partei	Steht für den Namen der Partei, s. Abschnitt 3.2
Gruppen der Partei	Alle Mitglieder der Partei sind auch Mitglieder von kooperierenden Gruppen. Diese können selbst auch politische Parteien sein oder Bürgerinitiativen, Vereine und auch nicht formell organisierte Gruppen, wie Stammtische oder Freunde. Die Gruppen verwalten sich selbst. Sämtliche finanziellen Beiträge der Mitglieder der Partei verbleiben in den Gruppen. In diesen wird auch über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge autonom verfügt. Die Gruppen berichten dem Bundesschatzmeister über die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedseinnahmen, der diese als Einnahmen und Ausgaben der Partei zusammenfasst.
Servicegesellschaft	Die Servicegesellschaft, die einen Dienstleistungsvertrag für ihre Arbeit für die Partei hat. Sie besteht aus einer Gruppe von Beauftragten, die teilweise von der Partei entlohnt werden, und einem Unternehmen, wie einer GmbH, die die Aufträge an Lieferanten mit Umsatzsteueranteilen abwickelt. Die GmbH entlohnt keine Mitarbeiter, um Umsatzsteuerverluste zu vermeiden. Als Alternative können die Beauftragten auch von einem nicht umsatzsteuerpflichtigen Verein entlohnt werden, der auch umsatzsteuerfreie Aufträge abwickelt und dies dann mit der Partei abrechnet.

2 Parteiengesetz

- 2.1 Diese Satzung wurde erstellt mit dem Bestreben, sämtliche Vorschriften des Parteiengesetzes (PartG) – Gesetz über die politischen Parteien – in der zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung gültigen Form zu erfüllen.
- 2.2 Bei zukünftigen Änderungen soll die Satzung bei Bedarf angepasst werden. Bei der Anwendung der nachfolgenden Regelungen in dieser Satzung sind auch die zugehörigen Vorschriften des Parteiengesetzes zu erfüllen, die in einigen Fällen spezifischere Aussagen enthalten können.
- 2.3 Sollten einzelne Regelungen in dieser Satzung den Vorschriften des Parteiengesetzes widersprechen, so sind die Vorschriften des Parteiengesetzes anzuwenden – dies ist aber in der Praxis kurzfristig allein vom Bundesvorstand zu entscheiden, der sich hierfür bei Bedarf auch juristische Fachberatung einholen kann, damit es nicht zu Satzungsverstößen durch Fehlinterpretation des Parteiengesetzes kommt. Jedes Parteimitglied kann dies beim Bundesvorstand beantragen, der dann unverzüglich reagieren muss. Die Satzung ist dann bei Bedarf anzupassen.

3 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 3.1 Die Partei ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau unseres demokratischen Rechts-

staates und einer vom Geist der Freiheit und den Werten der Aufklärung getragenen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

- 3.2 Der Name der Partei soll sein: „PATRIOTEN“, Kurzbezeichnung „Patrioten“
- 3.3 Die Partei legt ihre Ziele schriftlich in politischen Programmen nieder.
- 3.4 Der Sitz der Partei ist Berlin. Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 3.5 Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Gliederung

- 4.1 Die Partei organisiert sich zunächst in zwei Verbandsebenen: Bundesverband und Landesverbände. Die weitere Aufgliederung in Kreisverbände und Ortsverbände ist bei Bedarf möglich.
- 4.2 Die Partei wird zunächst als Bundesverband gegründet und kann durch Beschluss des Bundesvorstands Landesverbände gründen.
- 4.3 Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände sind für die Aufstellung von Landeslisten zur Bundestagswahl sowie für die Organisation von Landtagswahlkämpfen zuständig. Die satzungsrechtlichen Fragen in den Landesverbänden regelt diese Satzung.
- 4.4 Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf.
- 4.5 Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses.
- 4.6 Landesverbände können durch Beschluss des Landesvorstands Kreisverbände gründen. Der Bundesvorstand kann bei erheblichen Bedenken ein Veto einlegen. Eine weitere Untergliederung in Ortsverbände kann von den betroffenen Kreisverbänden beschlossen werden.
- 4.7 Gebietsverbände führen den Parteinamen verbunden mit dem nachgestellten Namen des jeweiligen Gebietes. Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Jede natürliche Person, die in Deutschland wahlberechtigt ist oder mit der Volljährigkeit wird, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Programme und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Minderjährige Personen benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- 5.2 Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Partei und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist erlaubt, siehe hierzu auch Abschnitt 9.
- 5.3 Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich oder per elektronischem Formular.
- 6.2 Die Mitglieder geben in ihrem Mitgliedsantrag Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen. Bei falschen Angaben im Mitgliedsantrag kann der Bundesvorstand die Mitgliedschaft aufheben.
- 6.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Bundesvorstand. Er kann diese Aufgabe an den Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes oder an ein Gremium delegieren. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Beschluss mit mindestens einfacher Mehrheit gefasst wird.
- 6.4 Die Ablehnung einer Mitgliedschaft erfolgt unbegründet.
- 6.5 Mitglieder sind dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet. Hat ein Mitglied zwei Wohnsitze, so kann es entscheiden, in welchem Gebietsverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte. Ein Verbandswechsel ist möglich, wenn auf Antrag des Mitglieds der nach Wohnsitz zuständige Verband und der vom Mitglied gewünschte Verband zustimmt. Bei Wohnsitzwechsel hat das Mitglied die Wahl, im alten Verband zu verbleiben, oder es wählt die Mitgliedschaft im Verband des neuen Wohnortes. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.
- 7.2 Mitglieder des Parteigerichts sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Mitgliedern verpflichtet.
- 7.3 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 7.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 7.3.1.1 Tod,
 - 7.3.1.2 Austritt,
 - 7.3.1.3 rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 - 7.3.1.4 Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 - 7.3.1.5 Wenn das Mitglied nicht mehr Mitglied in einer kooperierenden Gruppe ist, s. Abschnitt 9.1; sei es, weil das Mitglied diese Gruppe verlassen hat oder weil die Kooperation der Partei mit dieser Gruppe beendet wurde.
 - 7.3.1.6 Ausschluss, s. Abschnitt 16.
 - 7.3.2 Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einer Frist zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.
 - 7.3.3 Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

8 Beitragsordnung zu den Beitragszahlungen der Mitglieder

- 8.1 Zur Beitragspflicht
 - 8.1.1 Mitglieder haben den in ihren jeweiligen Gruppen (s. Abschnitt 9) festgelegten monatlichen Beitrag zu entrichten.

8.1.2 Weiteres zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist in den Gruppen geregelt und wurde unabhängig von der Partei dort demokratisch festgelegt.

9 Gruppen

- 9.1 Alle Mitglieder der Partei müssen auch Mitglied einer der Gruppen sein, die mit der Partei kooperieren.
- 9.2 Diese Gruppen sind selbstorganisierend und selbstverwaltend.
- 9.3 Falls diese Gruppen sich eine Rechtsform gegeben haben und z.B. als e.V. oder auch selbst als politische Partei angemeldet sind, so sind die Organe dieser Gruppen nicht Organe der Partei.
- 9.4 Nicht alle Mitglieder der teilnehmenden Gruppen müssen auch Mitglied der Partei sein.
- 9.5 Die Mitglieder der Partei können in ihrer Gruppe einen Vorstand wählen, der sie in der Partei vertritt.
- 9.6 Sämtliche Aktionen der in Abschnitt 9.5 genannten Mitglieder der Partei, z.B. Veranstaltungen, Web-Auftritte oder Wahlplakate, bei denen nach außen die Partei vertreten wird, müssen vom nächsten gebietsmäßig übergeordneten Vorstand der Partei mit einfacher Mehrheit bewilligt werden. Die Zustimmung hierzu kann auch online eingeholt werden. Nicht- Reaktion der Vorstands- Mitglieder innerhalb von 24 Stunden gilt als Zustimmung. Ablehnungen müssen mit Partei – Richtlinien begründet werden und können vor dem nächsthöheren Vorstand oder dem Parteigericht angefochten werden.

10 Servicegesellschaft

- 10.1 Die Servicegesellschaft ist der Dienstleister für die Bundespartei und für alle Landesverbände, anfangs nur aus Berlin. Nach der Gründungsphase bleibt sie der Dienstleister für Alle, aber dann sind Mitarbeiter in den Ländern, s. Absatz 11.7.
- 10.2 Die Aufgaben der Servicegesellschaft sind:
 - 10.2.1 Organisation von ehrenamtlicher Mitarbeit von Partei- Mitgliedern
 - 10.2.2 Zentrale Buchhaltung für alle Mitglieder
 - 10.2.3 Entwurf der Satzung
 - 10.2.4 Anmeldung der Partei
 - 10.2.5 Kontrolle der Buchhaltungen der einzelnen Gruppen
 - 10.2.6 Anwerbung neuer Gruppen
 - 10.2.7 Vorbereitung von parteiinternen Veranstaltungen
 - 10.2.8 Organisation von Online- Vorwahlen
 - 10.2.9 Öffentlichkeitsarbeit mit Medien
 - 10.2.10 Vorbereitung der Bundesparteitage
 - 10.2.11 Vorbereitung aller Landesparteitage
 - 10.2.12 Bereitstellung geeigneter Software für online gestützte Wahlen
 - 10.2.13 Beschaffung von Materialien
 - 10.2.14 Auftragsvergabe an externe Dienstleister und Lieferanten
- 10.3 Die Servicegesellschaft schreibt ehrenamtliche Jobs bei den Mitgliedern aus (auch die Ausschreibungen können von Ehrenamtlichen erledigt werden). Über solche Jobs hat die Servicegesellschaft dann mit Nennung der Aktiven und ihrer Gruppenzugehörigkeit allen Mitgliedern zu berichten. Hiermit können sich auch spätere Kandidaten profilieren, d.h. sich damit bei den Mitgliedern bekannt machen.

11 Trennung von Geschäftsführung und Politik

- 11.1 Die Servicegesellschaft erhält die Aufträge zur Abwicklung aller notwendigen Arbeiten (aus der Partei - nicht für Aufträge aus den Gruppen), die mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind.
- 11.2 Ein politischer Bundes- und Landesvorstand hat die Funktion eines Aufsichtsrates, aber nicht eines Managementvorstandes – die Geschäfte werden in der Servicegesellschaft ausgeführt.
- 11.3 Mandatsbewerber oder Vorstandsmitglieder können nicht in der Geschäftsführung der Servicegesellschaft arbeiten, nachdem die junge Partei eine Mitgliederzahl von 3000 überschritten hat.
- 11.4 Die politischen Vorstände erteilen die Aufträge ausschließlich an die Servicegesellschaft – die Servicegesellschaft darf sich nicht selbst Aufträge erteilen. Sie kann diese vorschlagen. Entschieden wird dann vom zuständigen Parteivorstand.
- 11.5 Wenn die Servicegesellschaft Aufträge, wie in Abschnitt 10.2 beschrieben, abwickeln soll, dann hat jedes Mitglied in der gesamten Partei die Möglichkeit, hierfür eigene Anbieter zu suchen und deren Angebot einzuholen.
- 11.6 Die Servicegesellschaft hat aus allen vorliegenden Angeboten das günstigste Angebot auszuwählen. Sie berichtet hierzu an den zuständigen Vorstand und begründet ihre Entscheidungen zu den Auftragsvergaben.
- 11.7 Die Servicegesellschaft erhält anfangs einen Vertrag mit 6 Jahren Laufzeit. Danach wird der Vertrag per Mitgliederentscheid mit einfacher Mehrheit alle 4 Jahre verlängert oder beendet. Mit einer langen Laufzeit des Vertrages wird sichergestellt, dass die Servicegesellschaft unabhängig von den gewählten Vorständen bleibt und somit die Trennung von Geschäftsführung und Politik gesichert ist.
- 11.8 Bei einem Mitgliederentscheid zum Wechsel der Servicegesellschaft nach Ablauf der Vertragszeit oder nach fristloser Kündigung wegen rechtlich nachgewiesenem Vertragsbruch durch die Servicegesellschaft wird eine neue Servicegesellschaft mit öffentlicher Ausschreibung und 4 wöchiger Ausschreibungszeit gesucht.
- 11.9 Die gekündigte Servicegesellschaft hat das Recht, sich wieder zu bewerben.
- 11.10 Den Bewerbern muss vom Bundesvorstand die Möglichkeit gegeben werden, sich an einer dafür vorgesehenen Stelle im Internet den Mitgliedern vorzustellen und dort auch während der Ausschreibungszeit miteinander und mit den Mitgliedern diskutieren zu dürfen. Die neue Servicegesellschaft wird per Internet von allen Mitgliedern mit absoluter Mehrheit gewählt, d.h. gegebenenfalls in mehreren Wahlgängen.

12 Finanzen

- 12.1 Die in jeder Gruppe eingenommenen Mitgliedsbeiträge und Spendeneinnahmen verbleiben in der Gruppe. Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder der Gruppen und deren Spendeneinnahmen sind Einnahmen der Partei, d.h., sie werden zentral erfasst. Das Geld wird aber in den Gruppen eingenommen und der Zugriff auf dieses Geld, d.h. die Entscheidung zu den Ausgaben, verbleibt bei den in Abschnitt 9.5 genannten gewählten Entscheidungsträgern dieser Gruppen.
- 12.2 Die nach Wahlerfolgen von der Partei eingenommene Parteienfinanzierung begleicht zuerst Schulden der Partei. Dann wird sie anteilig auf die Gruppen verteilt, anhand der bei der Parteienfinanzierung berücksichtigten Einnahmeanteile der jeweiligen Gruppe mal dem Verhältnis der Parteienfinanzierung zu den Gesamt-Einnahmen der Partei, d.h. den parteienfinanzierungsrelevanten Einnahmen aller Gruppen.

- 12.3 Die Servicegesellschaft wird für die Bearbeitung der in Abschnitt 10.2 beschriebenen Aufgaben nach Aufwand bezahlt (die Servicegesellschaft macht hierbei keine Gewinne, etwaige Überschüsse werden der Partei zugewendet). Über die Beauftragung beschließen der Bundesvorstand, bzw. auf Landesebene die jeweils zuständigen Landesvorstände
- 12.4 Über von den Gruppen anteilig nach deren Einnahmen zu zahlende Umlagen für gemeinschaftliche Ausgaben auf Landes- oder Bundesebene entscheidet der jeweils zuständige gewählte Vorstand der Partei auf Landes- oder Bundesebene.
- 12.5 Die Servicegesellschaft kann, speziell in der Anfangszeit, ihre Forderungen an die Partei stunden. Die Arbeitsaufträge werden von den gewählten Vorständen erteilt, sobald sie gewählt sind. Mit den Aufträgen kann dann festgeschrieben werden, ob die Bezahlung zeitnah erfolgt, oder nur teilweise und/oder erst nach Eingang der nächsten Parteienfinanzierung. Erworbene Ansprüche aus gestundeten Forderungen der Servicegesellschaft können nicht verfallen.
- 12.6 Vor der Festlegung einer weiteren nach Höhe der Einnahmen einer Gruppe festzulegenden Umlage wird die Umlage einer Gruppe mit einer pro-Kopf Pauschale berechnet. Diese ist 1 € pro Monat und pro Mitglied der Partei, zum Zeitpunkt der Festlegung der Umlage für die nächsten 3 Monate, d.h. 3 € pro Mitglied. Diese pro-Kopf Umlage kann danach frühestens nach weiteren 3 Monaten von der Gruppe erhoben werden, entweder durch den zuständigen Landes- oder den Bundesvorstand (mit der pro-Kopf Pauschale soll verhindert werden, dass innerparteiliche Wählergemeinschaften mit Null-Finanzierungsbeiträgen gebildet werden können).
- 12.7 Sollten Gruppen sich der Finanzierung nach den Abschnitten 12.4 und 12.6 von beschlossenen gemeinschaftlichen Ausgaben verweigern, so hat der Bundesvorstand folgende Möglichkeiten:
- 12.7.1 Beschluss, dass der Finanzierungsanteil, oder ein Teil davon, von der betroffenen Gruppe gestundet wird und z.B. erst aus der nächsten erhaltenen Parteienfinanzierung anteilig, oder angemessen überhöht entnommen wird, oder
- 12.7.2 die Aufforderung an die Gruppe zur Übernahme ihres Finanzierungsanteils und bei Weigerung der Ausschluss der Gruppe aus der Partei.
- 12.8 Spendeneinnahmen
- 12.8.1 Spenden werden innerparteilich von einer Gruppe eingenommen und dort zur Parteiarbeit genutzt, wenn der Spender seine Spende dieser Gruppe zugewendet hat. Ebenso kann der Spender auch seine Spende einem Bundesland der Partei oder der Bundespartei zuwenden. Über ihre Verwendung bestimmt dann der zuständige Vorstand.
- 12.8.2 Bei Spendeneinnahmen sind die Vorschriften des Parteiengesetzes vom Entgegennahmer der Spenden zum Zeitpunkt der Entgegennahme einzuhalten.
- 12.9 Darlehen
- 12.9.1 Alternativ zur Spende kann die Partei sich auch mit Darlehen finanzieren. Vertragspartner von Darlehensgebern sind der Bundesverband oder die Landesverbände, vertreten durch den Bundesvorstand oder die Landesvorstände.
- 12.9.2 Verzinsung und Rückzahlung ist frei aushandelbar und soll sich an üblichen Konditionen orientieren.
- 12.9.3 Speziell bei günstigen Konditionen ist es vorrangig, sicher zu stellen, dass diese nicht als versteckte Spenden interpretiert werden können, wenn hiermit Verstöße gegen das Parteiengesetz entstehen würden.

13 Rechenschaftslegung

- 13.1 Der Bundesparteitag wählt einen Bundesschatzmeister. Dieser ist Mitglied des Bundesvorstandes.
- 13.2 Der Bundesschatzmeister beauftragt die Servicegesellschaft zur Buchhaltung von Einnahmen und Ausgaben auf Bundesebene und zur Erstellung der öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz § 23-31. Die Servicegesellschaft kann die Ausführung dieser Arbeiten ausschreiben oder selbst mit Mitarbeitern, vorzugsweise Ehrenamtlichen, leisten.
- 13.3 Bei den Landesparteitagen werden Landesschatzmeister gewählt, die auch Mitglieder ihrer Landesvorstände sind.
- 13.4 Die Landesschatzmeister beauftragen die Servicegesellschaft zur Buchhaltung von Einnahmen und Ausgaben auf Landesebene und zur Erstellung der öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz § 23-31. Die Servicegesellschaft kann die Ausführung dieser Arbeiten ausschreiben oder selbst mit Mitarbeitern, vorzugsweise Ehrenamtlichen, leisten.
- 13.5 Die Schatzmeister der Gruppen liefern dem Bundesschatzmeister alle Informationen und Berichte, wie sie zur Erfüllung des Parteiengesetzes für die Rechenschaftslegung benötigt werden.
- 13.6 Die Servicegesellschaft fasst somit die Einnahmen und Ausgaben- Buchhaltung der Gruppen und die von den Partei- Vorständen veranlassten Ausgaben, sowie mögliche Spendeneinnahmen der Partei zu einem gemeinsamen Jahres-Rechenschaftsbericht der gesamten Partei, einschließlich der selbstverwaltenden Gruppen, zusammen.
- 13.7 Der Bundesschatzmeister hat jederzeit Zugang zu den Buchhaltungsunterlagen der Gruppen und kann hierbei Kopien aller Unterlagen erstellen oder anfordern. Er beauftragt die Schatzmeister der Gruppen mit der Lagerung dieser Unterlagen, wie im Parteiengesetz vorgeschrieben. Nach Gründung von Landesverbänden kann er diese Aufgabe auf den oder die zuständigen Landesschatzmeister delegieren.
- 13.8 Die Schatzmeister der Gruppen können bei Bedarf ihre Informationen und Berichte für den Bundesschatzmeister auf Bundesebene zusammenfassen, d.h. sie müssen dann nicht Einzelberichte pro Bundesland liefern.

14 Vorstandswahlen

- 14.1 Die Vorstände werden bei den Parteitagen der Bundespartei, bzw. der Landesverbände (bei Kreis- und Ortsverbänden auch als Hauptversammlungen bezeichnet) gewählt.
- 14.2 Jedes Mitglied ist wahlberechtigt. Die Partei ermöglicht den bei den Parteitagen nicht vor Ort anwesenden Mitgliedern die Wahlteilnahme für die geheimen Wahlen mit geeigneter Internet- gestützter Technik.
- 14.3 Bei der Zusammensetzung der Vorstände soll vermieden werden, dass 51% der Mitglieder des Gebietsverbandes sämtliche Vorstandsposten erhalten. Deshalb werden die Vorstände gewählt wie folgt.
- 14.4 Bewerben können sich Listen, über deren Zusammensetzung in den Gruppen demokratisch entschieden wird, oder einzelne Parteimitglieder.
- 14.5 Jeder Bewerber, d.h. auch die Bewerber von sich bewerbenden Listen, hat sich mindestens 14 Tage vor dem Parteitag (bzw. Hauptversammlung) auf den Web-Seiten der Partei ausführlich vorzustellen. Dort erklärt er/sie auch durch Ankreuzen in einer Tabelle, für welche Vorstandsposten er/sie sich bewirbt. Er/Sie kann sich für mehrere Posten zur Verfügung stellen, um nach der Wahl einen davon zu bekleiden.
- 14.6 Jeder Wähler hat eine Stimme für eine Liste oder für einen einzelnen Bewerber.

- 14.7 Einen Vorstandssitz haben die Bewerber mit den besten Wahlergebnissen erzielt.
- 14.8 Die Anzahl der zu wählenden Vorstandssitze wird vorher vom Parteitag festgelegt. Üblicherweise durch Bestätigung der Tagesordnung, bzw. möglichen Änderungsanträgen zu diesem Punkt.
- 14.9 Eine Bewerberliste kann mehrere Vorstandssitze erzielen. Der Zweitgenannte in der Liste hat auch einen Vorstandssitz, wenn sein auf- oder abgerundeter Stimmenanteil für den zweiten Sitz ausreicht.
Bei z.B. 10 zu wählenden Vorstandssitzen heißt dies: die Liste erhält einen 2. Sitz, wenn die Liste ein Wahlergebnis $\geq 15\%$ bis $< 25\%$ hat – für den dritten Vorstandssitz müsste die Liste ein Ergebnis zwischen $\geq 25\%$ bis $< 35\%$ erreicht haben usw.
- 14.10 Ein Einzelbewerber hat nur einen Vorstandssitz, auch wenn sein Wahlergebnis bei einer Liste für 2 oder mehr Sitze gereicht hätte.
- 14.11 Nachdem sämtliche Vorstandsmitglieder gewählt sind, erfolgt zuerst die Wahl des/der Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann sich bewerben. Bei n Bewerbern folgen max. n-1 Wahlgänge. Jedes Mitglied kann einen der Kandidaten wählen. Der Kandidat mit den wenigsten Stimmen scheidet aus und es folgt ein neuer Wahlgang. Die Wahl ist entschieden, sobald ein Kandidat mehr als 50% der Stimmen hat.
- 14.12 Auf die gleiche Weise werden die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer gewählt.
- 14.13 Sollte aber keiner der gewählten Vorstandsmitglieder bereit sein, sich für eines dieser Vorstandsämter zu bewerben, so gibt es eine neue Bewerbungsrunde, bei der sich Mitglieder für diese Vorstandsämter bewerben können. Wenn z.B. noch zwei Vorstandsämter nicht von den gewählten Vorstandsmitgliedern übernommen werden, so fallen die zwei Mitglieder mit den wenigsten Stimmen aus dem Vorstand raus. Es gibt dann eine erneute Bewerbungsrunde und die Mitglieder wählen einen der Bewerber oder eine bewerbende Liste. Die zwei Vorstandsämter werden so gewählt und danach stellen sich die 2 neuen potentiellen Vorstandsmitglieder zur Wahl für die unbesetzten zwei Vorstandsämter. Diese Prozedur könnte wiederholt werden, wenn danach immer noch ein Vorstandsamt vakant sein sollte.

15 Auswahl der Kandidaten für politische Ämter

- 15.1 Die Bewerber für politische Wahlen werden von den Parteimitgliedern der zugehörigen Gebietskörperschaft in Parteitagen, oder auf Kreisebene oder Ortsebene in Hauptversammlungen gewählt.
- 15.2 Die Kandidaten werden mit der einfachen Mehrheit aller Parteimitglieder gewählt, vergleiche Absatz 14.11.
- 15.3 Alle Parteimitglieder können bei Parteitagen mitwählen; die nicht Anwesenden können über ein internet – gestütztes Verfahren an den geheimen Wahlen teilnehmen.
- 15.4 Zur Vorbereitung der Parteitage dienen internet-gestützte geheime Vorwahlen für jede einzelne Kandidatur. Bei den Vorwahlen können die Mitglieder für jedes zu wählende Amt ihre Stimme einem Bewerber geben, d.h. bei den Vorwahlen gibt es nicht so viele Wahlgänge pro Amt, bis ein Bewerber die einfache Mehrheit hat. Mindestens 3 Vorwahlen im Abstand von 4-8 Wochen sollen durchgeführt werden. Alle Mitglieder des die Kandidaten wählenden Gebietsverbandes sind hierbei wahlberechtigt. Die Vorwahlen dienen der Orientierung der Mitglieder und der Gruppen, damit sie sich auf die aussichtsreichsten Kandidaten konzentrieren können.
- 15.5 Der Vorstand eines die Kandidaten wählenden Gebietsverbandes kann beim Parteitag die Zahl der Bewerber begrenzen. Die Bewerber müssen dann für je-

de einzelne Kandidatur aus den bestplatzierten Bewerbern der Vorwahlen genommen werden, lückenlos in der Reihenfolge ihrer Vorwahl- Ergebnisse. Pro Kandidatur müssen mindestens 2 der in den Vorwahlen gewählten Bewerber zur Wahl stehen. Jeder Bewerber kann beim Parteitag auch für andere Ämter als in den Vorwahlen kandidieren.

- 15.6 Jedes Mitglied kann kandidieren –auch für mehrere Plätze der infrage kommenden Ämter, aber für nicht mehr als maximal 3 Ämter, über deren Kandidaten bei einem Parteitag entschieden wird. Diese Begrenzung auf maximal 3 Bewerbungen pro Mitglied für die nächste anstehende Kandidatenwahl eines Gebietsverbandes gilt auch für eine Vorwahl. Der Bewerber kann sich aber bei der nächsten Vorwahl auch für 3 andere Ämter bewerben. Die Bewerber stellen sich mindestens auf der Partei Web-Seite vor. Sinnvoll sind auch You Tube Videos zur Selbst-Vorstellung.

16 Ordnungsmaßnahmen

- 16.1 Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder den Verhaltenskodex der Partei, so können vom Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- 16.1.1 Verwarnung,
 - 16.1.2 Enthebung von einem Parteiamt,
 - 16.1.3 Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
- 16.2 Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- 16.3 Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder fügt der Partei schweren Schaden zu, kann es auf Antrag eines Mitgliedes oder des Gebietsvorstandes durch das zuständige Gebietsverbands-Schiedsgericht gemäß Schiedsgerichtsordnung ausgeschlossen werden. Beantragt ein Gebietsvorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, kann er es für den Zeitraum, bis das Schiedsgericht zusammentritt, von seinen Parteiämtern entheben. In schwerwiegenden Fällen kann er dem betreffenden Mitglied für diesen Zeitraum alle Rechte in der Partei absprechen.
- 16.4 Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

17 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind:

- 17.1 der Bundesparteitag,
- 17.2 der Bundesvorstand.

18 Landesverbände und Kreisverbände

Organe der Landesverbände sind:

- der Landesparteitag,
- der Landesvorstand.

Organe der Kreisverbände sind:

- die Kreis- Hauptversammlung,
- der Kreisvorstand.

Die folgenden Beschreibungen zum Bundesparteitag, wie auch die unten beschriebenen Zuständigkeiten des Bundesvorstandes, gelten, soweit anwendbar, analog auf

Landes- und Kreisebene für die Durchführung von Landesparteitagen und Hauptversammlungen auf Kreisebene und die Zuständigkeit ihrer Vorstände.

19 Der Bundesparteitag

- 19.1 Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- 19.2 Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die nachgeordneten Gebietsverbände der Partei, als auch für ihre Mitglieder bindend.
- 19.3 Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung und die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.
- 19.4 Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden geheim und spätestens nach zwei Jahren statt.
- 19.5 Der Bundesparteitag findet in Form einer Mitglieder-Versammlung statt.
- 19.6 Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Wahlen werden EDV- unterstützt mit geeigneter Software durchgeführt. Der Parteitag ist via Internet zu verfolgen. Hierbei können auch nicht anwesende Partei- Mitglieder an den geheimen Wahlen und Abstimmungen des Parteitags teilnehmen.
- 19.7 Die Vorstandsmitglieder haben vollständiges Kontrollrecht zur Überwachung der EDV-gestützten Wahlen. Jedes Vorstandsmitglied kann hierzu auch (auf eigene Kosten) externe fachliche Hilfe hinzuziehen.
- 19.8 Der Vorstand kann auch interne oder externe Aufsichtspersonen mit der Überwachung der Wahlen beauftragen.
- 19.9 Der Bundesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- 19.10 Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- 19.11 Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - 19.11.1 durch Beschlüsse von Gruppen mit mindestens 30% der Mitglieder oder mindestens zehn Kreisverbänden oder mindestens drei Landesverbänden - Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Gebietsverband gefasst werden.
 - 19.11.2 durch Beschluss des Bundesvorstandes.
 - 19.11.3 wenn ein Parteimitglied einen Parteitag mit vorzeitigen Vorstandswahlen beantragt, nachdem sich die Mitgliederzahl der Partei seit der letzten Vorstandswahl verdoppelt hat.
 - 19.11.4 Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- 19.12 Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Vertreter im Bundesvorstand eröffnet und leitet den Bundesparteitag.
- 19.13 Der Bundesparteitag und die Beschlüsse werden durch den Bundesschriftführer oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den Gebietsverbänden innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

- 19.14 Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagern muss ein Mindestzeitraum von 3 Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

20 Der Bundesvorstand

- 20.1 Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter einem Bundesvorsitzenden und einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister. Bei Bedarf ist der Vorstand zu erweitern mit einem zweiten stellvertretenden Bundesvorsitzenden sowie dem Bundesschriftführer. Weitere Beisitzer mit oder ohne spezielle Aufgaben sind möglich und vom Parteitag mit Antrag zur Tagesordnung zu beschließen.
- 20.2 Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Teilnahme kann real oder per fernmündlicher, bzw. Internet- gestützter Teilnahme erfolgen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- 20.3 Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 50% Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind, bzw. fernmündlich teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend oder nimmt nicht fernmündlich teil, gelten Beschlüsse bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- 20.4 Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundespartei allein. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten schriftlichen Vollmachten abgeschlossen – unter Beachtung von Abschnitt 11. Vor Geschäftsabschlüssen ist die mehrheitliche Zustimmung des Bundesvorstands einzuholen. Dies kann, in sehr eiligen Fällen, auch ohne Vorstandssitzung telefonisch oder per email oder Fax erfolgen.
- 20.5 Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie jedes vom Bundesvorstand schriftliche bevollmächtigte Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.
- 20.6 Der Bundesvorstand beschließt über die Gründung von neuen Landesverbänden.
- 20.7 Der Bundesvorstand kann Gremien berufen, denen dem Bundesvorstand obliegende Aufgaben im Sinne des Bundesparteitages übertragen werden. Diese können u.a. Facharbeitsgruppen oder Wahlkampf-Teams sein.

21 Mitgliederentscheid

- 21.1 Über wichtige politische oder organisatorische Fragen kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag von Gruppen mit mindestens 30% der Mitglieder oder mindestens zehn Kreisverbänden oder mindestens drei Landesverbänden hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Gebietsverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- 21.2 Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, wie bei den Wahlen zum Bundesparteitag eingesetzt. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder.

- 21.3 Haben sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt und wird die einfache Mehrheit erreicht, so ist dessen Ergebnis die Beschlusslage der Partei und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

22 Zulassung von Gästen

- 22.1 Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen. Diese haben kein Stimmrecht.

23 Satzungsänderung

- 23.1 Änderungen dieser Satzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der beim Bundesparteitag anwesenden (auch virtuell) Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 23.2 Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- 23.3 Diese Frist verkürzt sich auf mindestens 4 Tage, wenn die Satzungsänderung gefordert wird, um rechtliche Mängel in der Satzung zu beheben. Änderungen mit dieser verkürzten Frist dürfen aber nur diese Mängel beheben. Derartige Änderungen dürfen vom Bundesvorstand durchgeführt werden und sind dann vom nächsten Bundesparteitag zu bestätigen, wie in Abschnitt 23.1 beschrieben.

24 Auflösung und Verschmelzung

- 24.1 Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der beim Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 24.2 Die Auflösung eines Gebietsverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der beim Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens vier Wochen vorher den Gebietsverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Gebietsverband zu gründen.
- 24.3 Die Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- 24.4 Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit.

25 Parteischiedsgerichte

- 25.1 Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.

26 Schiedsgerichtsordnung

- 26.1 Geltungsbereich
- 26.1.1 Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung richtet die Partei gemäß Parteiengesetz § 14 ein Schiedsgericht auf Bundesebene und bei Gründung eines jeden Landesverbandes eines auf der entsprechenden Landesebene ein.

26.2 Zusammensetzung

- 26.2.1 Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden durch den entsprechenden Gebietsparteitag für vier Jahre gewählt.
- 26.2.2 Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Es können beliebig viele Amtszeiten aufeinander folgen.
- 26.2.3 Jedes Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und zwei Vertretungsmitgliedern.
- 26.2.4 Der zuständige Gebietsparteitag bestimmt bei der Wahl einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 26.2.5 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- 26.2.6 Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Eine Erstattung von Reisekosten kann auf schriftlichen Antrag durch den zuständigen Gebietsverbandsvorstand gewährt werden.

26.3 Zusammentreten und Verfahren

- 26.3.1 Jedes Mitglied der Partei hat das Recht, beim Schiedsgericht des jeweils zuständigen Gebietsverbandes in seiner Sache Gehör zu finden.
- 26.3.2 Die Anrufung hat schriftlich an die zuständige Geschäftsstelle zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist gehalten nach der Anrufung innerhalb von sechs Wochen zusammenzutreten, wenn keine dringenden Gründe dagegen sprechen. Der Termin ist dem Kläger wie dem Beklagten mit Vierwochenfrist mitzuteilen. In dringenden Fällen kann in Absprache mit den Beteiligten ein schnellerer Termin anberaumt werden.
- 26.3.3 Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Schiedsgerichts den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- 26.3.4 Gegen einen Vorbescheid des Vorsitzenden kann der Kläger binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.
- 26.3.5 Tritt ein Schiedsgericht zusammen, müssen mindestens drei der gewählten Mitglieder anwesend sein oder fernmündlich teilnehmen. Ein schriftliches Verfahren ist im Einvernehmen mit allen Beteiligten möglich.
- 26.3.6 Kläger und Beklagte haben das Recht, dem Schiedsgericht in angemessener Art und Weise ihre Belange und Begründungen vorzutragen.
- 26.3.7 Anschließend berät das Schiedsgericht nicht öffentlich. Die Abstimmung erfolgt offen, bei einfacher Mehrheit sind Beschlüsse angenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Ist dieser nicht anwesend oder nimmt nicht fernmündlich teil, gelten Beschlüsse bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- 26.3.8 Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden mit Urteilsspruch sofort wirksam. Bei Parteiausschlussverfahren bleibt das Recht auf Berufung (§4, Absatz 1 dieser Schiedsgerichtsordnung).
- 26.3.9 Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden durch ein zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich beurkundet und Kläger, Beklagten sowie der zuständigen Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Urteilsspruch zugestellt.

26.4 Berufung und Befangenheit

- 26.4.1 Die Anrufung eines höheren Schiedsgerichtes durch den Kläger oder den Beklagten als Berufung ist nur bei Parteiausschlussverfahren möglich. Sie hat in-

nerhalb von zwei Wochen nach Urteilsspruch des ersten Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu erfolgen.

- 26.4.2 Die Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes aufgrund von Befangenheit durch den Kläger oder Beklagten ist mit Begründung möglich. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich vorzubringen, nachdem der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der Kläger bzw. Beklagte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
- 26.4.3 Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.
- 26.4.4 Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts von dem Verfahren ausgeschlossen und sind noch mindestens zwei stimmberechtigte Schiedsgerichtsmitglieder anwesend oder fernmündlich zugeschaltet, tritt das Schiedsgericht planmäßig zusammen. Ist das Schiedsgericht nicht mehr beschlussfähig, vertagt es das Verfahren, wenn mit nicht anwesenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes Beschlussfähigkeit hergestellt werden kann. Ist dies nicht möglich, ruft das Schiedsgericht die vorgeordnete Schiedsgerichtsinstanz an. Ist die höchste Instanz erreicht, entscheidet der Bundesparteitag.

27 Salvatorische Klausel

- 27.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- 27.2 Die Partei verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt. Der Bundesvorstand kann notwendige Korrekturen an der Satzung vornehmen. Diese gelten bis zum nächsten Bundesparteitag bzw. außerordentlichen Bundesparteitag und müssen dort beschlossen oder angepasst werden.

28 Inkrafttreten dieser Satzung

- 28.1 Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung der Partei in Kraft.